



Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

FAKULTÄT
FÜR GEISTESWISSENSCHAFTEN



MODULHANDBUCH MASTER JÜDISCHE PHILOSOPHIE UND RELIGION

STUDIENBÜRO DER RELIGIONSBEFASSTEN FÄCHER

Inhalt

Allgemeine Informationen zum Studium	3
Studienverlauf und Leistungspunkte	3
Sprachanforderungen.....	4
Zugangsvoraussetzungen	5
Hinweise zum Teilzeitstudium.....	5
Studienaufenthalt im Ausland.....	5
Beratungsangebote.....	6
Fördermöglichkeiten.....	6
Hilfreiche Adressen an der Universität Hamburg.....	7
Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen über STiNE	8
Modulprüfungen und Studienleistungen.....	9
Master-Abschlussarbeit	9
FAQ	10
Studiengangübersicht.....	10
Rahmenprüfungsordnung	12
FSB.....	33

1. Auflage (Wintersemester 2023/24)

Herausgeber:
Universität Hamburg
Fakultät für Geisteswissenschaften
Studienbüro der religionsbefassten Fächer
Gorch-Fock-Wall 7
20354 Hamburg
Titelfoto: Abt. 3 Öffentlichkeitsarbeit

Studienbüro der religionsbefassten Fächer

Herzlich willkommen!

Interessieren Sie sich für Jüdische Philosophie und Religion? Haben Sie bereits einen Bachelorabschluss und modernes Hebräisch gelernt? Würden Sie gern mit originalsprachlichen Texten arbeiten, um die religiösen Phänomene, philosophischen und religionswissenschaftlichen Fragen zu erkunden? Dann sind Sie richtig beim **Masterstudiengang Jüdische Philosophie und Religion**. In den Kursen arbeiten Sie mit den Primärquellen der jüdischen Gedankenwelt im Originalwortlaut. Ihre Sprachkompetenzen des Hebräischen werden vertieft. Es werden kreative Lösungsansätze für die kritische Auseinandersetzung mit der Ideengeschichte Jüdischer Philosophie und Religion von der Antike bis zur Gegenwart vermittelt.

In dieser Broschüre erhalten Sie Informationen zum Aufbau des Masterstudiengangs „Jüdische Philosophie und Religion“, der seit 2016 von der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg angeboten wird.¹ Die fachspezifischen Bestimmungen und die Modulbeschreibungen regeln, welche Lehrveranstaltungen Sie besuchen und welche Prüfungsleistungen Sie ablegen müssen, um die Qualifikationsziele zu erwerben. Außerdem finden Sie hier die Rahmenprüfungsordnung für den Abschluss „Master of Arts“ der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg. Der Studiengang wird ab Wintersemester 2023/24 im Studienbüro der religionsbefassten Fächer verwaltet, welches sich im Gorch-Fock-Wall 7 befindet.

Für den Verlauf Ihres Studiums an der Universität Hamburg wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

¹ Der Studiengang war zuvor im Fachbereich Philosophie angesiedelt, zieht aber zum Wintersemester 2023/24 in den neu gegründeten Fachbereich Religionen der Fakultät für Geisteswissenschaften.

Allgemeine Informationen zum Studium

Studienverlauf und Leistungspunkte

Die 120 Leistungspunkte des Masterstudiengangs **Jüdische Philosophie und Religion** verteilen sich auf folgende Bereiche:

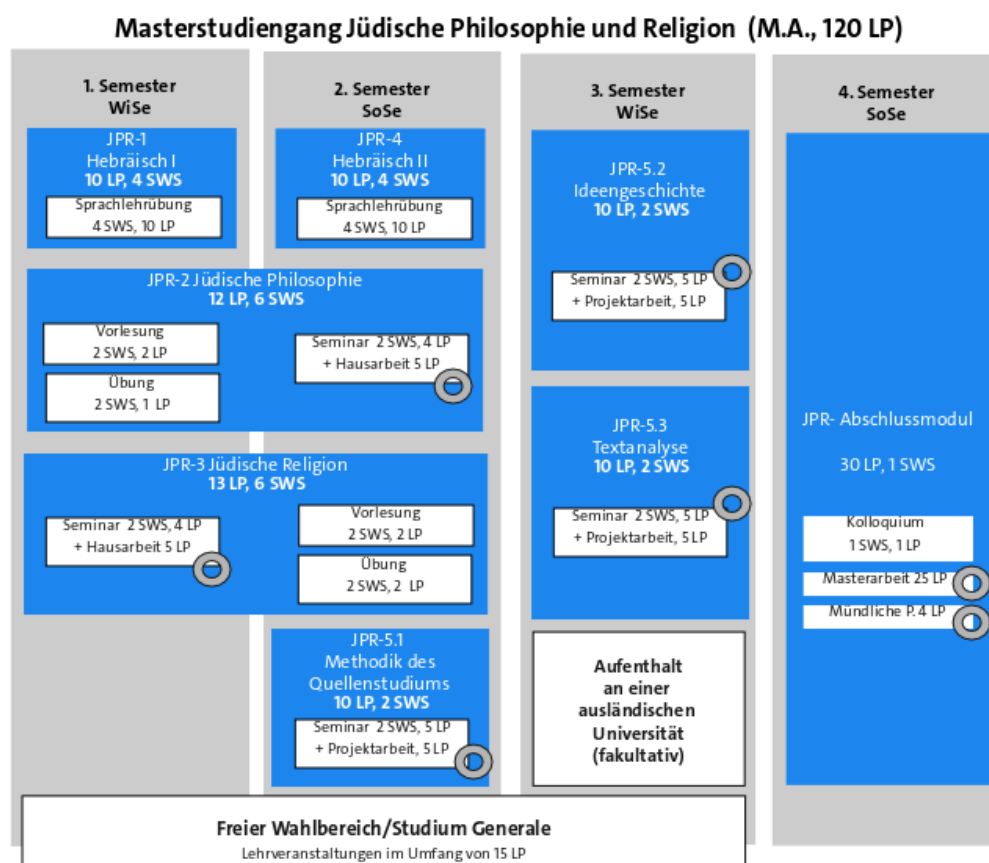
2 Sprachmodule Hebräisch	20 LP
2 weitere inhaltliche Pflichtmodule	25 LP
3 Vertiefungsmodule	30 LP
Freier Wahlbereich/Studium Generale	15 LP
Fakultativ: Aufenthalt an einer ausländischen Universität	(Anrechnung)
Abschlussmodul mit Masterarbeit	30 LP

Der Masterstudiengang ist auf 4 Semester Regelstudienzeit angelegt und besteht aus einem Pflicht- und einem Wahlbereich. Alle Module sind Pflichtmodule. Ein Auslandssemester wird ausdrücklich empfohlen. Die dort erworbenen Leistungspunkte können nach Absprache über den Prüfungsausschuss in Modulen und im Freien Wahlbereich anerkannt werden.

Inhaltlich deckt der Studiengang ein breites Spektrum der jüdischen Philosophie und Religion von der Antike bis zur Gegenwart ab. Linguistisch bildet die Erweiterung und Vertiefung von Sprachkompetenzen des Hebräischen einen besonderen Schwerpunkt.

Im Kernbereich besteht aus zwei Sprachmodulen (JPR-1 und JPR-4), zwei inhaltlichen Modulen (JPR-2 und JPR-3), sowie einem integrierten Abschlussmodul (bestehend aus der Masterarbeit, einer mündlichen Prüfung und einem Kolloquium). Im Vertiefungsbereich gibt es drei Module zur Methodik des Quellenstudiums (JPR-5.1), Ideengeschichte (JPR-5.2) und Textanalyse (JPR-5.3), die auf die Anfertigung der Masterarbeit vorbereiten.

Im Freien Wahlbereich/Studium Generale können Lehrveranstaltungen der Universität Hamburg aus verschiedenen Fakultäten und Fachbereichen im Umfang von 15 LP belegt werden.



Sprachanforderungen

Deutschkenntnisse bei der Immatrikulation

Grundsätzlich können Sie sich zwar ohne ein entsprechendes Sprachzertifikat um einen Studienplatz bewerben, bis zur Aufnahme des Fachstudiums bzw. bis zur Immatrikulation müssen Sie aber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen: Zum Nachweis geeignet sind der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 15 Punkten oder ein deutsches Abiturzeugnis.

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/bewerbung/international/studium-mit-abschluss/sprachkenntnisse/deutschkenntnisse.html>

Englische Sprachkenntnisse, die Verständnis und Umgang mit der Fachliteratur und erfolgreiche Belegung von englischsprachigen Veranstaltungen gewährleisten, sind notwendig. Diese erhöhten Kenntnisse im Umfang von mindestens fünf Jahren Schulunterricht müssen durch das Schulzeugnis oder in gleichwertigen Dokumenten nachgewiesen werden. Falls Englisch in der Oberstufe nicht schwerpunktmäßig (bspw. als Leistungskurs oder Kernkompetenzfach) belegt wurde, sind die Englischkenntnisse durch ein weiteres Zertifikat oder einen Auslandsaufenthalt nachzuweisen (Nachweis über Sprachkenntnisse des Englischen auf B2-Niveau, beispielsweise über den Cambridge First Certificate of English A oder B, IELTS 5.5 oder höher, TOE-FEL: paper-based mind. 550 Punkte, internet-based mind. 70 Punkte.)

Hebräisch: Nachweis von Kenntnissen des Modernhebräischen auf dem Niveau der Ul-pan Stufe Beth (Hebräisch 2) oder einem Äquivalent (der Fachbereich bietet einen Einstufungstest an).

Zugangsvoraussetzungen

Für den Masterstudiengang Jüdische Philosophie und Religion bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- Ein **erster wissenschaftlicher berufsqualifizierender Hochschulabschluss** einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule (Bachelor).

Bewerber:innen, die im Kalenderjahr der Bewerbung den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss absolvieren und noch kein Abschlusszeugnis mit der erforderlichen Note bis zum Ende der Bewerbungsfrist vorweisen können, können im Bewerbungsverfahren weiter berücksichtigt werden, wenn ein aktuelles Transcript of Records, das die aktuelle Durchschnittsnote ausweist, eingereicht wird. Wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vorliegt, kann es bis zum Ende des ersten Mastersemesters nachgereicht werden.

- Nachweis von **Kenntnissen des Modernhebräischen** auf dem Niveau der Ul-pan Stufe Beth (Hebräisch 2) oder einem Äquivalent. Die Qualifikation muss spätestens bis zum Semesterbeginn in schriftlicher Form vorliegen. Das geforderte Sprachniveau kann durch einen Einstufungstest festgestellt werden, den das Institut für Jüdische Philosophie vor der Bewerbungsphase anbietet. Der Einstufungstest wird 90 Minuten dauern und aus einem schriftlichen (80 min) und einem mündlichen Teil (10 min) bestehen. Der schriftliche Teil besteht aus Lückentexten, in denen die korrekte grammatische Verbform gefragt wird oder Vokabular zur Auswahl steht, das semantisch nachvollziehbar eingesetzt werden soll. Der mündliche Teil ist eine kurze Selbstdarstellung und ein lockeres Alltagsgespräch. Keine Wörterbücher. Werden 60% der Leistung erbracht, ist die Prüfung bestanden. Es gibt keine Noten, nur bestanden/ nicht bestanden.

- Nachweis über **Sprachkenntnisse des Englischen** auf B2-Niveau (Europäischer Referenzrahmen).

Die rechtliche Grundlage für diese Regelung finden Sie in der Zugangssatzung des Studiengangs: www.uni-hamburg.de/zugang-master

Hinweise zum Teilzeitstudium

Grundsätzlich kann der Masterstudiengang Jüdische Philosophie und Religion als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Termine und Fristen der Hochschulprüfungsordnungen im Regelfall in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht. Ein 4-semesteriger Master-Studiengang könnte also in Teilzeit in 8 Semestern studiert werden. **Die Abgabefrist für die Masterarbeit verlängert sich nicht durch ein Teilzeitstudium.**

Ein Teilzeitstudium kann – durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen und Nachweise – im Zuge des Einschreibungs- bzw. Rückmeldungsverfahrens im CampusCenter für das jeweils folgende Studienjahr beantragt werden. Detaillierte Auskünfte hierzu erteilt der Service für Studierende:

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/studienverlauf/teilzeitstudium.html>

Bitte bringen Sie den Genehmigungsbescheid mit zur Studienberatung.

Studienaufenthalt im Ausland

Es besteht die Möglichkeit, das Studium durch einen Aufenthalt an einer Universität im Ausland zu vertiefen. Ein Auslandssemester an einer Partnerhochschule in Israel oder Nordamerika

wird nachdrücklich empfohlen, in dem Lehrveranstaltungen bzw. Module im Bereich der Jüdischen Philosophie nachweislich zu absolvieren sind. Das Institut kooperiert beispielsweise mit der Fakultät für Jüdische Philosophie und Talmud der Tel Aviv Universität und mit dem „Leonard und Helen R. Stulman Program in Jewish Studies“ der Johns-Hopkins-Universität. Zur Vorbereitung und Abstimmung dieses Auslandssemesters sollen die Studierenden bereits zu Beginn des Studiums Beratung bei den Lehrenden des Studiengangs suchen. Bitte beachten Sie, dass bei sprachpraktischen Lehrveranstaltungen maximal 10 LP anerkannt werden können. Näheres regeln die FSB unter §4.

Informationen zum Erasmusprogramm für Studierende der Universität Hamburg finden Sie hier: <https://www.uni-hamburg.de/internationales/studierende/outgoing/austausch-gaststudium.html>

Anerkennungen der im Ausland erworbene Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag vom Prüfungsausschuss vorgenommen werden und werden vom Studienbüro umgesetzt. Idealerweise besprechen Sie das Studienprogramm mit der Studienfachberatung Ihres Studiengangs schon vor dem Auslandsaufenthalt.

Beratungsangebote

Studienorganisationsberatung für Masterstudierende:

Nina Agopova (Studienkoordination und Prüfungsmanagement)

Studienbüro der religionsbefassten Fächer

Sprechzeiten im Studienbüro im Gorch-Fock-Wall 7 nach Vereinbarung per Mail:

nina.agopova@uni-hamburg.de

Studienfachberatung:

Prof. Dr. Ze'ev Strauss

Institut für Jüdische Philosophie und Religion

Sprechzeiten nach Vereinbarung per Mail:

zeev.strauss@uni-hamburg.de

Ulrike Hirschfelder

Institut für Jüdische Philosophie und Religion

Sprechzeiten nach Vereinbarung per Mail:

ulrike.hirschfelder@uni-hamburg.de

Wenn es um **technische Fragen** geht (Veranstaltungsteilnahme, Modulbuchungen, allgemeine Anfragen etc.), können Sie auch unser Supportformular verwenden:

<https://www.gw.uni-hamburg.de/studium/studienbuero-der-religionsbefassten-faecher/support-formular.html>

Fördermöglichkeiten

Die Finanzierung des Auslandssemesters obliegt den Studierenden. Es gibt aber Fördermöglichkeiten: Im Rahmen des 2019 geschlossenen Kooperationsvertrages zwischen dem Hamburger Institut für Jüdische Philosophie und Religion und der Tel Aviv Fakultät für Jüdische Philosophie und Talmud wurde auch eine Vereinbarung über ein Studierendenaustauschprogramm (Agreement for the Exchange of Students) getroffen. Dieses Austauschprogramm ermöglicht es den

Studierenden, gegen Ende ihres Studiums bis zu zwei Semester in der Tel Aviv Fakultät gebührenfrei zu studieren. Eine weitere Möglichkeit für einen Auslandsaufenthalt: Die Universität Hamburg bietet alljährlich vier Studierenden die Möglichkeit, bis zu zwei Auslandssemester an der Johns-Hopkins-Universität zu absolvieren.

Hinweise zu weiteren finanziellen Fördermöglichkeiten und verschiedenen orts- und fachgebundenen Stipendienprogrammen für ein Auslandsstudium finden Sie unter dem folgenden Link auf der Homepage der Abteilung „Internationales“: <https://www.uni-hamburg.de/internationales/studieren-im-ausland/programme/erasmus.html>

Weitere empfehlenswerte Links finden Sie hier:

Stipendienlotse des BMBF: <https://www.stipendienlotse.de/>

Deutschlandstipendium UHH: <https://www.uni-hamburg.de/deutschlandstipendium.html>

Begabtenförderwerke: <https://www.stipendiumplus.de/startseite.html>

Hilfreiche Adressen an der Universität Hamburg

a. Service für Studierende (SfS)

Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg

Link zur Homepage: <https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/>

Der Service für Studierende (SfS) ist eine aus zwei Teams bestehende Einrichtung:

Das **Team Bewerbung und Zulassung** ist zuständig für die Durchführung der Vergabeverfahren für die Studiengänge und betreut die Studienbewerber:innen bei der Bewerbung und Einschreibung sowie ausländische Studierende, die in Hamburg als Gaststudierende im Rahmen von Austauschprogrammen studieren wollen. Das Team erteilt Auskunft über das Studienangebot und die Studienabschlüsse, einschließlich der Lehramtsstudiengänge sowie über den Hochschulzugang für Berufstätige.

Das **Team Studierendenangelegenheiten** ist Anlaufstelle für alle allgemeinen Fragen der Studierenden der Universität. Es ist zuständig für das Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren sowie für Anträge auf Teilzeitstudium, Beurlaubung oder Gasthörerschaft. Hier erhalten Sie Semesterbescheinigungen, Ersatzbescheinigungen u.ä. Das Team Studierendenangelegenheiten ist außerdem für alle Fragen zu Studiengebühren für Sie da.

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch: 9.00-13.00 Uhr, Donnerstag: 14.00-18.00 Uhr Telefonsprechzeiten: siehe www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter

Kontakt: www.uni-hamburg.de/zfs

b. Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung für Studierende (ZSPB)

Alsterterrasse 1; 3. und 4. OG, 20354 Hamburg

E-Mail: studienberatung@uni-hamburg.de

Service-Telefon: 040-42838-7000 (Mo-Mi 9-15 Uhr, Do 10-18 Uhr, Fr. 9-13 Uhr)

In der Zentralen Studienberatung und Psychologischen Beratung finden Sie Information, Orientierung und Beratung. Die Angebote reichen von Informationsveranstaltungen bis zu Beratungen in kleinen Gruppen; darüber hinaus können Sie während Ihres Studiums an der Universität Hamburg regelmäßig an Seminaren und Workshops zur Entwicklung Ihrer persönlichen Stärken teilnehmen. Im Zusammenhang mit persönlichen Fragen und Problemen, die sich auch auf das Studium auswirken können, besteht die Möglichkeit, sich an die psychologische Beratung zu wenden.

c. Prüfungsamt

Studienbüro der religionsbefassten Fächer

Studienkoordination und Prüfungsmanagement:

Nina Agopova

nina.agopova@uni-hamburg.de

Gorch-Fock-Wall 7

20354 Hamburg

- Administration von Leistungskonten, „Leistungskontencheck“
- Erfassen von Anerkennungen
- Korrektur von Noten in STiNE
- Bearbeiten von Widersprüchen gegen Prüfungsergebnisse, etc.
- Entgegennahme und Bearbeitung von (prüfungsterminrelevanten) **Krankmeldungen**
- Erstellen von Bescheinigungen zur Ermittlung der Studiendauer (für das BAföG Amt des Studierendenwerks Hamburg)
- Administration der Masterarbeiten, Anmeldung zum Abschlussmodul
- Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, Diploma-Supplement und Transcript of Records für Studierende

Homepage des Studienbüros: <https://www.gw.uni-hamburg.de/studium/studienbuero-der-religionsbefassten-faecher.html>

Alle Anfragen auch über das Support-Formular unter:

<https://www.gw.uni-hamburg.de/studium/studienbuero-der-religionsbefassten-faecher/support-formular.html>



Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen über STiNE

Die Anmeldung zu allen Modulen und Lehrveranstaltungen erfolgt über das Studien-Infonetz STiNE. Ihre persönlichen Zugangsdaten mit einer Benutzerkennung sowie einem Kennwort werden zusammen mit den Semesterunterlagen vor Aufnahme des Studiums verschickt. Die Anmeldung kann über Internet (www.stine.uni-hamburg.de) von jedem Ort aus erfolgen. Auch die Anmeldephasen für das Winter- bzw. Sommersemester sind dort zu finden. Nutzen Sie unbedingt die Anmeldephasen zum An- und Abmelden. Das Team des Studienbüros können Sie außerhalb dieser Phasen nur anmelden, wenn das Einverständnis der Dozierenden vorliegt.

Grundsätzlich gilt: **Melden Sie sich zuerst beim Modul an und danach bei den Lehrveranstaltungen, die unter diesem Modul erscheinen.** Manchmal gibt es pro Lehrveranstaltungstyp (also

Vorlesungen, Proseminare, Seminare) mehrere Angebote. Schauen Sie zuerst in Ihre Fachspezifischen Bestimmungen (FSB, hier im Modulbuch zu finden) unter „Lehrformen“, was Sie in dem entsprechenden Modul belegen müssen.

Wenn Sie noch keinen Platz in Ihrer Lehrveranstaltung haben oder wenn Sie zu Semesterbeginn wechseln wollen oder müssen: Gehen Sie dennoch zu Ihrer Wunschveranstaltung, schreiben Sie Ihren Namen auf die Anwesenheitsliste, und besprechen Sie Ihr Anliegen mit den Dozierenden. Eine Meldung über das Support-Formular ist dann nicht nötig – die Listeneinträge in STiNE werden 3 Wochen nach der 2. Anmeldephase vom Studienbüro vorgenommen.

Modulprüfungen und Studienleistungen

Die Module bestehen aus mehreren **Lehrveranstaltungen** („Modulbausteine“), **Studienleistungen** (werden nicht benotet) und einer **Modulprüfung**. Erst wenn alle Leistungen erbracht worden sind, ist ein Modul bestanden, und die Leistungspunkte werden Ihnen in Ihrem Leistungskonto gutgeschrieben. Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen grundsätzlich wiederholt werden, wenn Sie noch Prüfungsversuche haben. Es gibt insgesamt max. 3 Prüfungsversuche - und nur bis zum Bestehen der Prüfung. Die **Modulprüfung** kann aus einer unbenoteten Studienleistung oder einer benoteten Prüfungsleistung bestehen. Informationen zu Art und Umfang der Modulprüfung erhalten Sie in den Modulbeschreibungen in den Fachspezifischen Bestimmungen (FSB, hier im Modulhandbuch zu finden).

Es werden in jedem Semester jeweils 2 Prüfungstermine zu einer Modulprüfung angeboten. **Der 1. Prüfungstermin ist obligatorisch** (vergl. §10 FSB). Sollten Sie bei der Prüfung durchfallen (die Benachrichtigung erfolgt durch Ihre Dozierenden über Ihren STiNE-Account spätestens 5 Tage vor dem Nachschreibtermin), melden Sie sich zum 2. Prüfungstermin selbst über STiNE an. Ohne Prüfungsanmeldung können Sie nicht teilnehmen. Sie dürfen den 2. Prüfungstermin in einem Semester **nur** wahrnehmen,

1. wenn die Note beim 1. Prüfungstermin des Semesters schlechter als 4,0 war
2. wenn Sie sich über STiNE bis spätestens 3 Tage vorher zur Prüfung angemeldet haben
3. wenn die Rahmenprüfungsordnung noch einen weiteren Prüfungsversuch gestattet

Normalerweise ist die **Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung** das Erbringen von **Studienleistungen**, wie die regelmäßige, aktive Teilnahme, die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Referate, Essays, Protokolle etc. Zu Beginn einer Veranstaltung sagt Ihnen Ihre Dozierenden, was von Ihnen erwartet wird.

Was passiert, wenn Sie zu oft fehlen oder wenn Studienleistungen fehlen? Dann setzen die Lehrenden Ihre Anmeldung in STiNE auf „inaktiv“ und Sie müssten den Modulbaustein bei nächster Gelegenheit wiederholen (i.d.R. werden die passenden Veranstaltungen für den Modulbaustein 1 Jahr später wieder angeboten).

Master-Abschlussarbeit

Voraussetzung für die Anmeldung zum Abschlussmodul im Prüfungsamt sind 65 LP aus dem Kern- und Vertiefungsmodulen. Bitte planen Sie dabei ein, dass die Leistungspunkte eines Moduls erst vergeben werden, wenn es vollständig abgeschlossen ist. Für die Anmeldung zum Abschlussmodul, die Ausgabe des Themas etc. gibt es Formulare und Hinweise im Netz auf den Seiten des Studienbüros. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate.

FAQ

Hier finden Sie eine Auswahl von Fragen, die sich Ihnen in Ihrem Studienverlauf stellen könnten:

Woher weiß ich, welche Module ich machen soll und welche Veranstaltungen ich besuchen soll?

Lesen Sie Ihre fachspezifischen Bestimmungen und werfen Sie einen Blick auf Ihren Studienverlaufsplan. Da steht genau, in welchem Semester Sie welches Modul machen können, und welche Veranstaltungstypen zu einem Modul gehören. Alle Module sind Pflichtmodule, d.h. sie müssen alle absolviert werden, jeder Modulbaustein einmal. Im Öffentlichen Vorlesungsverzeichnis (www.info.stine.uni-hamburg.de) klicken Sie sich dann durch bis zu Ihren Modulen. Dort finden Sie die zugehörigen konkreten Lehrveranstaltungen. Wenn Sie sich in STiNE zu Ihren Modulen angemeldet haben, erscheinen dort die buchbaren Lehrveranstaltungen.

Ich kann eine Lehrveranstaltung in STiNE nicht finden/einen Prüfungstermin nicht buchen, was mache ich bloß?

Das kann viele Ursachen haben. Im Support-Formular werden alle Daten abgefragt, die wir im Studienbüro benötigen, um schnellstmöglich tätig zu werden: <https://www.gw.uni-hamburg.de/studium/studienbuero-der-religionsbefassten-faecher/support-formular.html>.

Sie können auch per Mail Termine mit uns vereinbaren (Präsenz, Telefon, Zoom). Alle Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage des Studienbüros und auf der Fachbereichshomepage.

Ich bin bei der 1. Prüfungsrunde durchgefallen und mache demnächst Urlaub. Kann ich die Prüfung nächstes Jahr wiederholen?

Es ist grundsätzlich möglich, die Prüfungen später zu machen, dann allerdings nach einem erneuten Besuch der Lehrveranstaltung.

Was ist der Unterschied zwischen „Studienleistung“ und „Modulprüfung“?

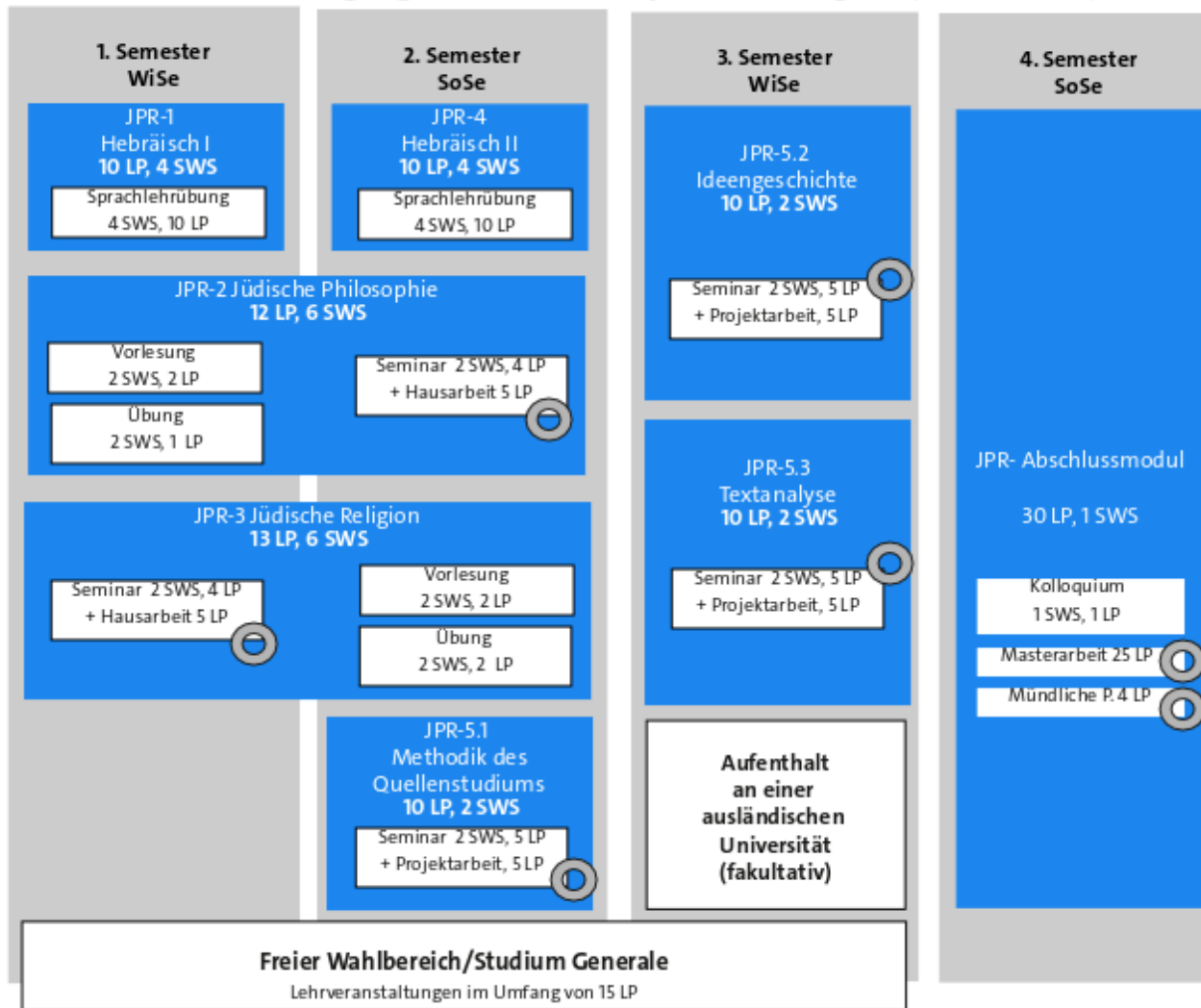
Eine **Studienleistung** dient u. a. dazu, dass Ihnen die Lehrveranstaltung als Modulbaustein anerkannt wird und Sie zur Modulprüfung zugelassen werden. Typische Studienleistungen sind: Protokolle, Kurzessays, Referate etc. **Studienleistungen werden nicht benotet**, müssen aber erbracht werden. Zu Beginn einer Lehrveranstaltung sagen Ihnen die Dozierenden, was von Ihnen erwartet wird. Dagegen dienen **Modulprüfungen** dazu, ein Modul zu bestehen. Eine Modulprüfung kann ebenfalls aus einer unbenoteten Studienleistung oder einer benoteten Prüfungsleistung bestehen. Näheres zur Prüfung finden Sie in den FSB in einer Modulbeschreibung unter „Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung“.

Weitere Fragen werden Ihnen in unserem FAQ-Bereich beantwortet: <https://www.gw.uni-hamburg.de/studium/studienbuero-der-religionsbefassten-faecher/faq.html>

Studiengangübersicht

Alle Module sind Pflichtmodule, in denen Lehrveranstaltungen laut Vorlesungsverzeichnis (siehe STiNE) angeboten werden, die Sie als Modulbaustein absolvieren. Ringe bedeuten: Modulprüfung.

Masterstudiengang Jüdische Philosophie und Religion (M.A., 120 LP)



Anhang

Rahmenprüfungsordnung

Hinweis: Amtliche Fassungen finden Sie im Internet unter:

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/pruefungs-studienordnungen.html>

(Dies ist eine Lesefassung)

Neufassung der Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle konsekutiven Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften mit dem Abschluss Master of Arts; sie wird ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge.

§ 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

(1) Die allgemeinen Ziele des Studiums sind in § 2 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 definiert. Diese

Zielsetzung ergänzend ist das Studienziel der Masterstudiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften die Vermittlung von gründlichen fachlichen, methodischen und theoretischen Kenntnissen sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten, die die Basis für spätere Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Grundlage und für die Aufnahme eines Promotionsstudiums bilden.

(2) Durch eine bestandene Masterprüfung wird nachgewiesen, das in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen beschriebene Studienziel erreicht zu haben.

(3) Die bestandene Masterprüfung ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen wird.

(4) Die organisatorische Durchführung der Studiengänge wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

(5) Die Auswahlkriterien und besondere Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium sind in gesonderten Satzungen für die jeweiligen Studiengänge geregelt.

(6) Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und die Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Hamburg sind in einer gleichnamigen Satzung des Akademischen Senats vom 15. Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2

Regelstudienzeit

(1) Die Studienzeit, in der bei einem Studiengang ein Masterabschluss erworben werden kann, heißt Regelstudienzeit. Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein.

(2) Die Regelstudienzeit ist verbindlich für die Gestaltung des Studiengangs, die Sicherstellung des Lehrangebots, die Gestaltung der Prüfungsverfahren sowie die Berechnung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung der Studierendenzahlen bei der Hochschulplanung.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Masterarbeit, den ggf. in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen in der Regel vier Semester. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Im Falle eines Teilzeitstudiums erhöhen zwei Teilzeitsemester die Regelstudienzeit um ein Semester.

§ 3

Studienfachberatung

(1) Die Studierenden nehmen zum Studienbeginn an der Studienfachberatung teil. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit gemäß § 51, Absatz 2 HmbHG an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zur Abschlussprüfung angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreiten der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

- (1) Die Grundstruktur eines Masterstudiengangs umfasst fachspezifische Module einer oder mehrerer Disziplinen und/oder interdisziplinäre Module sowie einen fächerübergreifenden freien Wahlbereich (Studium Generale). Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (2) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Inhalte der Module und die Modulvoraussetzungen sind in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule). Die Darstellung ausführlicher Modulbeschreibungen erfolgt im Rahmen von Modulhandbüchern.
- (3) Module sind Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt.
- (4) Die Arbeitsbelastung (zeitlicher Umfang von Präsenz- und Selbststudium sowie von Prüfungen) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit in der Regel 120 Leistungspunkte.
- (5) Der Erwerb von Leistungspunkten ist an den erfolgreichen Abschluss des Moduls oder im Wahlbereich (Studium Generale) an den erfolgreichen Abschluss von Lehrveranstaltungen gebunden. Ein erfolgreicher Abschluss setzt, je nach Festlegung in den Fachspezifischen Bestimmungen, das Bestehen von Modulprüfungen und/oder das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen voraus.
- (6) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit. Die Fachspezifischen Bestimmungen können die Masterarbeit auch in einem Abschlussmodul mit weiteren Prüfungsleistungen regeln. Das Abschlussmodul umfasst 30 LP.
- (7) Ein Studiengang kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung. Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Genehmigungsbescheid des Service für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt. Für Teilzeitstudierende wird im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss ein individueller Studienplan erstellt.

§ 5

Lehrveranstaltungsarten

- (1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:
1. Vorlesungen;
 2. Übungen;
 3. Proseminare/Seminare;

4. Sprachlehrveranstaltungen;
5. Projekte, Projektstudien, Projektseminare;
6. Berufspraktika;
7. Kolloquien;
8. Exkursionen.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache oder der Zielsprache bzw. den Zielsprachen des Studiengangs abgehalten.

(3) Die Fachspezifischen Bestimmungen können gemäß § 5 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität Hamburg vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 für bestimmte Lehrveranstaltungen in hochschuldidaktisch begründeten Fällen eine Anwesenheitspflicht vorsehen. Die Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sind in den Fachspezifischen Bestimmungen zu benennen und die Notwendigkeit einer Anwesenheit ist jeweils zu begründen. In den Fachspezifischen Bestimmungen wird festgelegt, ob die Anwesenheitspflicht auch für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung gilt.

(4) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt grundsätzlich eine Anmeldung voraus.

(5) Lehrveranstaltungen können als Präsenz-, Blended-Learning- oder eLearning-Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 6

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnehmerzahl kann für Module oder einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Der Beschluss muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen. Der Beschluss ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Studierende, die parallel zu ihrem Studium in der Vorlesungszeit Erziehungs- oder Pflegeaufgaben nachkommen müssen, sind bei der Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtcurriculum bei entsprechendem Bedarf bevorzugt zu berücksichtigen. Für die Beantragung einer bevorzugten Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen müssen die jeweils bestehender Verpflichtungen bei der Betreuung von Kindern oder bei der Pflege von Familienangehörigen auf geeignete Weise beim Prüfungsausschuss nachgewiesen werden.

(3) Maßnahmen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen gemäß § 11 bleiben von Absatz 2 unberührt.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet.

(2) Einem Prüfungsausschuss gehören an: drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden habilitierten Dozentinnen und Dozenten, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Zusätzlich kann eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Studienmanagements mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen werden.

(3) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(6) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(8) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich

verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 8

Anrechnung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der Universität Hamburg zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss für den jeweiligen Studiengang. Ein entsprechender Antrag des bzw. der Studierenden ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann vom Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der Universität Hamburg zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen und/oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind.

§ 9

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren wird von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss kann bei einer zweiten Wiederholungsprüfung die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die oder der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat. Ferner kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(2) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen vorsehen (vgl. § 5 Satz 4) ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen

Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung), das der Prüfungsstelle vorzulegen ist. Bei Studierenden mit Kindern unter zwölf Jahren werden Krankheitszeiten des Kindes, die eine Betreuung durch die betroffene Studierende bzw. den betroffenen Studierenden erforderlich machen, bei entsprechendem begründeten Nachweis als Versäumnisgrund anerkannt. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltung festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Anwesenheitspflicht gilt nicht für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen, es sei denn, die Qualifikationsziele des Moduls werden mit anderen Lehrinhalten vermittelt.

(3) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für den jeweiligen Studiengang voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die andere Fächer anbieten.

(4) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
2. die in Absatz 2 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder die in Absatz 2 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
3. die in Absatz 3 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
4. die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen oder
5. die in der Modulbeschreibung geforderten Studienleistungen nicht erbracht wurden.

Satz 1 Nr. 4 gilt nicht, wenn der Prüfling die Prüfungsleistung des vorangegangenen Moduls zwar erbracht hat, diese Prüfungsleistung aber noch nicht bewertet worden ist. In diesen Fällen ist der Prüfling für die nachfolgende Prüfung zuzulassen.

(5) Über eine Nicht-Zulassung ist der Kandidat bzw. die Kandidatin unverzüglich zu informieren.

§ 10

Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen

Für jede zu absolvierende Prüfung stehen den Studierenden im Verlauf des Studiums drei Prüfungsversuche zur Verfügung. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 11

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von

Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 12 Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 13 Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) Ein erfolgreicher Abschluss eines Moduls setzt, je nach Festlegung in den Fachspezifischen Bestimmungen, das Bestehen von Modulprüfungen und/oder das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen voraus.

(2) Studienleistungen sind didaktisch ausgerichtete Lehr- und Lernzielkontrollen. Funktion einer Studienleistung ist die Gestaltung und/oder Beurteilung des Lehr- und Lernprozesses im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls. Studienleistungen werden in der Regel nicht benotet. Im Falle einer Studienleistung als Modulabschluss werden die gesamten Leistungspunkte eines Moduls erworben, wenn die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(3) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern gemäß der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Für die Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen der jeweiligen Fächer Modulvoraussetzungen vorgesehen werden.

(4) Die Ablegung einer Modulprüfung setzt voraus, dass die für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen absolviert wurden. Eine Modulprüfung kann als Gesamtpfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn alle Teilprüfungsleistungen bzw. die Modulabschlussprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind

(5) Für Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen folgende Prüfungsarten festgelegt werden:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfling kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen oder eines von der bzw. dem Studierenden selbst gewählten und mit der Prüferin bzw. dem Prüfer abgestimmten Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes oder ein von der bzw. dem Studierenden selbst gewählten und mit der Prüferin bzw. dem Prüfer abgestimmtes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

e) Elektronische Prüfung

Bei einer elektronischen Prüfung werden die zu bearbeitenden Fragestellungen in einem digitalen und interaktiven Prüfungssetting abgebildet. Das können z. B. Simulationen, Planspiele, multimediale und interaktive Darstellungen, Bearbeitungen in und mit Modellierungssoftware, Praxisanwendungen in und von Software (z.B. ERP-Software) und Entwicklungsumgebungen (z.B. Programmierung) sein. Auch Frage- und/oder Antwortformate, bei denen multimediale Inhalte eingebunden sind bzw. sequenzgenau annotiert werden oder gruppenorientierte Prüfungsarten, bei denen die Bearbeitung und Arbeitsteilung durch IT-Umgebungen ermöglicht und abgebildet werden, können solche Prüfungssettings sein.

(6) Sind für ein Modul in den Fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in

deutscher oder englischer Sprache oder in der Zielsprache abgenommen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(7) In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.

(8) Prüfungen können in geeigneten Fällen über eine elektronische Datenübertragung (Online-Prüfungen) durchgeführt werden.

(9) Authentifizierungen vor Beginn oder während einer Prüfung erfolgen in der Regel mit Hilfe eines amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Bei mehreren zu authentifizierenden Personen in Prüfungen nach Absatz 8 hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes, z.B. in einem Breakout-Raum, einzeln zu erfolgen.

(10) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Klausur, die als Online-Prüfung gemäß Absatz 8 durchgeführt wird, sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren (Videoaufsicht) und geeignet auszurichten. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Universität. Eine Aufzeichnung und automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Für die zur Durchführung einer mündlichen oder praktischen Prüfung als Online-Prüfung gemäß Absatz 8 notwendige Übertragung von Bild und Ton gelten die Sätze 1-4 entsprechend.

(11) Ist bei einer Online-Prüfung gemäß Absatz 8 die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Ist im Falle einer mündlichen oder praktischen Prüfung gemäß Absatz 8 die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt; Satz 2 ist entsprechend anwendbar. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung nach Abstimmung zwischen den Prüfenden und dem Prüfling in einem anderen geeigneten Format, insbesondere fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems, fortgesetzt und beendet werden. Dies gilt nicht für praktische Prüfungen, bei denen die Bildübertragung zur Bewertung der Prüfungsleistung zwingend erforderlich ist.

(12) Die Teilnahme an einer Online-Prüfung nach Absatz 8 ist freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist dadurch sicherzustellen, dass alternativ eine Präsenzprüfung angeboten wird. Die Präsenzprüfung soll innerhalb desselben Prüfungszeitraums angeboten werden.

§ 14 Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragt werden, wenn alle Module erfolgreich absolviert worden sind, die die Fachspezifischen Bestimmungen für die Zulassung zur Masterarbeit vorsehen.

(3) Für die Zulassung zur Masterarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt § 9 entsprechend.

(4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen. Dem Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.

(5) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Betreuer bzw. die Betreuerin. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Masterarbeit kann von dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, auszugeben.

(6) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit regelt das Abschlussmodul der Fachspezifischen Bestimmungen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal eine Woche genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests (vgl. § 16 Absatz 2). § 9 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(8) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe muss die Kandidatin bzw. der Kandidat an Eides statt versichern, dass sie bzw. er die Arbeit eigenständig verfasst hat. Sie bzw. er muss versichern, keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen – benutzt zu haben, dass die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht wurde und die eingereichte schriftliche Fassung der Fassung auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall

gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Absatz 1.

(9) Die Masterarbeit ist vom Betreuer bzw. der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Einer der beiden Prüferinnen bzw. einer der beiden Prüfer muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder aus dem Personenkreis der nach § 64, Absatz 2 HmbHG prüfungsrechtlich gleichgestellten habilitierten Mitglieder der Fakultät stammen.

(10) Die Bewertung der Masterarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann der Fakultätsrat einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(11) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung erfolgen. § 14 Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende

Noten

zu

verwenden:

1,0 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Die Noten der Teilprüfungsleistungen des Abschlussmoduls können unabhängig von der Leistungspunktverteilung

gewichtet werden. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Die Note lautet:

von 1,00	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,00	4,0
über 4,00		5,0

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Fachspezifischen Bestimmungen legen fest, mit welchem Gewicht die Noten von Modulprüfungen und die Note der Masterarbeit zur Gesamtnote beitragen. Die Fachspezifischen Bestimmungen können ferner regeln, dass einzelne (Teil-)Prüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote eingehen.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00 bis einschließlich 1,10) kann die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(5) Neben dieser Note soll in der Abschlussurkunde auch eine relative Note oder ein Prozentrang nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note) ausgewiesen werden.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. § 9 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen (§ 15 MuSchG). Es gelten die in § 3 MuSchG festgelegten Schutzfristen vor und nach der Entbindung. Die Studentin ist innerhalb dieser Fristen von der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen freigestellt, außer sie erklärt sich ausdrücklich bereit, diese zu erbringen. Die Studentin kann die Erklärung nach Satz 5 jederzeit widerrufen. Eine stillende Studentin soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Stillende Studentinnen haben gemäß § 7 MuSchG das Recht, täglich für die Dauer von bis zu einer Stunde von der Lehre freigestellt zu werden. Ebenso ist die Studentin für erforderliche Untersuchungen freizustellen. Sobald die zuständige Stelle von der Studentin in Kenntnis gesetzt wurde, hat diese unverzüglich in einer Gefährdungsbeurteilung zu konkretisieren, inwiefern die Studienbedingungen für die schwangere bzw. die stillende Studentin eine Gefährdung für die Gesundheit von Mutter und Kind darstellen und wie diese nach Möglichkeit vermieden werden und eine unverantwortliche Gefährdung ausgeschlossen wird. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren.

(4) Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit. Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

§ 17

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen z.B. Mobiltelefone. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel i.S.d. Absatz 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues

zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nr. 5 HmbHG exmatrikuliert werden.

(5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 18

Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
2. die Masterarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

§ 19

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 20

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma-Supplement, einschließlich einer ausführlichen Studienverlaufs- und Leistungsdokumentation (Transcript of Records) aus.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 16 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2015/2016 in einem der Masterstudiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften aufnehmen, deren Fachspezifische Bestimmungen ab diesem Wintersemester in Kraft treten.

(2) Für alle Fachspezifischen Bestimmungen der Masterstudiengänge, die vor dem Wintersemester 2015/2016 in Kraft getreten sind, gilt weiterhin die „Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts/Magister Artium“ vom 23. November 2005, zuletzt geändert am 11. Juli 2012, mit Ausnahme des § 10. Stattdessen findet § 10 dieser Prüfungsordnung mit Wirkung zum Wintersemester 2015/2016 Anwendung.

(3) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben, stehen abweichend von § 10 dieser Prüfungsordnung mit Wirkung zum Wintersemester 2015/2016 für jede zu absolvierende Prüfung insgesamt vier Prüfungsversuche zur Verfügung

Hamburg, den 24. August 2015

Universität Hamburg

Fachspezifische Bestimmungen Masterstudiengang (M.A.) Jüdische Philosophie und Religion

Hinweis: Amtliche Fassungen finden Sie im Netz unter:

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/pruefungs-studienordnungen/geisteswissenschaften.html> (dies ist eine Lesefassung)

Vom 13. April 2016

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 15. November 2016 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 13. April 2016 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Juni 2016 (HmbGVBl. S. 121) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Jüdische Philosophie und Religion“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts bzw. Magistra Artium/Magister Artium (M.A.) vom 6. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung und beschreiben die Module für den Masterstudiengang „Jüdische Philosophie und Religion“.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 1: Studienziele

Der zum Abschluss Master of Arts (M.A.) führende Studiengang Jüdische Philosophie und Religion zielt darauf, zentrale Themen im Bereich der Religion und Philosophie verbunden mit fachspezifischen Sprachkompetenzen zu vermitteln. Der Studiengang fördert den eigenständigen, analytischen Umgang mit originalsprachlichen Texten, die historisch-kritische Auseinandersetzung mit religiösen Phänomenen und das Entwickeln kreativer Lösungsansätze, um sich komplexen philosophischen und

religionswissenschaftlichen Fragen anzunähern. Thematisch deckt der Studiengang ein breites Spektrum der jüdischen Philosophie und Religion von der Antike bis zur Gegenwart ab. Linguistisch bildet die Erweiterung und Vertiefung von Sprachkompetenzen des Hebräischen einen besonderen Schwerpunkt.

Zu § 1 Absatz 3:

Es wird der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

Zu § 1 Absatz 4:

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Geisteswissenschaften.

Zu § 4**Studien- und Prüfungsaufbau,
Module und Leistungspunkte (LP)****Zu § 4 Absätze 2 und 3:**

(1) Module für den Masterstudiengang *Jüdische Philosophie und Religion* im Umfang von 120 LP:

a) Im Kernbereich (75 LP) sind folgende Module zu absolvieren:

Modul JPR-1 (10 LP) und JPR-4 Hebräisch (10 LP)

Modul JPR-2 Jüdische Philosophie (12 LP)

Modul JPR-3 Jüdische Religion (13 LP)

Modul JPR-Abschluss (30 LP)

Die Studierenden belegen zwei Sprachmodule (JPR-1 und JPR-4), zwei inhaltliche Module (JPR-2 und JPR-3), sowie ein integriertes Abschlussmodul. Als Teil des Moduls JPR-2 ist die Teilnahme an einführenden Veranstaltungen im Bereich Methodik und Theorie am Philosophischen Seminar vorgesehen. Die Sprachmodule (JPR-1 und JPR-4), sowie die Vorlesungen und Übungen der Module JPR-2 und JPR-3 werden jeweils mit Studienleistungen abgeschlossen.

Der Masterstudiengang wird mit dem Kernmodul *JPR-Abschluss* in einem Umfang von 30 LP abgeschlossen. Es umfasst die Anfertigung der Masterarbeit (25 LP), den Besuch des Masterand/inn/enkolloquiums (1 LP), sowie eine 45-minütige mündliche Abschlussprüfung (4 LP).

b) Die Module JPR-5.1 bis 5.3 (30 LP) sind Vertiefungsmodule:

Modul JPR-5.1 Methodik des Quellenstudiums (10 LP)

Modul JPR-5.2 Ideengeschichte (10 LP)

Modul JPR-5.3 Textanalyse (10 LP)

Sie dienen der Schärfung des fachbezogenen Wissens und bereiten die Studierenden auf die Anfertigung der Abschlussarbeit vor. Die Schwerpunkte liegen auf den Aspekten Methodik des Quellenstudiums (JPR-5.1), Ideengeschichte (JPR-5.2) und Textanalyse (JPR-5.3). So soll sowohl die eigenständige Arbeit mit originalsprachlichen Quellen geübt werden, als auch eine intensivere Auseinandersetzung mit zentralen Themen der jüdischen Philosophie und Religion von der Antike bis in die Gegenwart stattfinden.

Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer internationalen oder deutschen Hochschule erworben wurden, können nach einer Evaluierung durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden.

Ein Auslandssemester an einer Partnerhochschule in Israel oder Nordamerika wird nachdrücklich empfohlen, in dem Lehrveranstaltungen bzw. Module im Bereich der Jüdischen Philosophie nachweislich zu absolvieren sind. Zur Vorbereitung und Abstimmung dieses Auslandssemesters sollen die Studierenden bereits zu Beginn des Studiums Beratung bei den Lehrenden suchen. In Absprache zwischen den

Studierenden, den betreuenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern an der Universität Hamburg und der Partnereinrichtung werden Lehrveranstaltungen in der Sprachpraxis und in der Fachwissenschaft gewählt sowie ein *Learning Agreement* formuliert. Dabei soll sichergestellt werden, dass die gewählten Veranstaltungen inhaltlich auf den Studienschwerpunkten der Studierenden aufbauen und auf die zu erstellende Masterarbeit hinführen. Die sprachpraktischen Lehrveranstaltungen dürfen den Umfang von 10 LP nicht überschreiten. Die Studierenden, die den Auslandsaufenthalt für ein Praktikum nutzen, müssen mit den Lehrenden eine Vereinbarung zum Umfang der fachwissenschaftlichen und sprachpraktischen Studien- und Prüfungsleistungen treffen, die sie für ihre Studienschwerpunkte und mit Blick auf die zu erstellende Master-Arbeit begleitend oder im Anschluss an ihr Praktikum zu erbringen haben. Die Organisation und Finanzierung des Auslandssemesters obliegt den Studierenden.

(2) Im freien Wahlbereich (15 LP) haben die Studierenden die Möglichkeit, nach eigenem Interesse Lehrveranstaltungen des Instituts sowie des Lehrangebots im Studium Generale zu belegen. Der Wahlbereich dient damit der Stärkung der interdisziplinären Kompetenz. Die Studierenden erwerben Kenntnisse in anderen Fachdisziplinen und lernen, über die Grenzen des eigenen Spezialgebiets hinaus zu denken. Hier können zur Vertiefung bzw. Schwerpunktbildung sprachpraktische (Hebräisch/ Arabisch/ Jiddisch) oder fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen einführender Art zum Erwerb des notwendigen Methodenwissens gewählt werden. Die Anzahl der SWS ist nicht festgelegt und richtet sich nach der anbietenden Einrichtung. Die Anerkennung der Leistungen erfolgt durch die Studienfachberatung.

Mögliche Studienverlaufstruktur Masterprogramm *Jüdische Philosophie und Religion*

1. Semester	2. Semester	3. Semester		4. Semester	
JPR-1 Kernmodul Hebräisch 10 LP / 4 SWS 4 SWS Sprachlehre Studienleistung = 10 LP	JPR-4 Kernmodul Hebräisch 10 LP / 4 SWS 4 SWS Sprachlehre Studienleistung = 10 LP	Aufenthalt an einer ausländischen universitären Einrichtung (fakultativ)*		JPR-Abschluss 30 LP Masterarbeit = 25 LP 1 SWS Master- and/inn/en-kolloquium = 1 LP mündl. Abschlussprüfung = 4 LP	
JPR-2 Kernmodul Jüdische Philosophie 12 LP / 6 SWS 4 SWS Vorlesung mit Tutorium (Studienleistung), 2 SWS Seminar + Seminararbeit Vorlesung + Tutorium = 3 LP Seminar + Seminararbeit = 9 LP					
JPR-3 Kernmodul Jüdische Religion 13 LP / 6 SWS 4 SWS Vorlesung mit Übung (Studienleistung), 2 SWS Seminar + Seminararbeit Vorlesung m. Übung = 4 LP Seminar + Seminararbeit = 9 LP	JPR-5.2 Vertiefungsmodul Ideengeschichte 10 LP / 2 SWS 2 SWS Seminar + forschungsorientierte Projektarbeit				
	JPR-5.1 Methodik des Quellenstudiums 10 LP / 2 SWS 2 SWS Seminar + forschungsorientierte Projektarbeit				JPR-5.3 Vertiefungsmodul Textanalyse 10 LP / 2 SWS 2 SWS Seminar + Seminararbeit
Freier Wahlbereich JPR-MA-WB 15 LP					
27 LP	33 LP	30 LP	30 LP		

* Im Auslandsstudium werden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, die im Rahmen des Masterstudiengangs Jüdische Philosophie und Religion auf der Grundlage eines vorher getroffenen *Learning Agreements* anerkannt werden können

Zu § 14 Masterarbeit

Zu § 14 Absatz 2 Satz 1:

Für die Zulassung zur Masterarbeit müssen 65 LP aus den in den Bestimmungen zu § 4 Absätze 2 und 3 genannten Kern- und Vertiefungsmodulen erfolgreich absolviert werden.

Zu § 14 Absatz 7 Satz 1:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate und wird mit 25 LP angerechnet.

Zu § 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 3 Satz 5:

Bei Modulprüfungen, die sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen, errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung (außer im Abschlussmodul) aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote der Modulprüfung im Abschlussmodul ergibt sich aus dem mittels Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten für die Teilleistungen (mündliche Prüfung/Masterarbeit).

Zu § 15 Absatz 3 Satz 9:

Bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung tragen die Noten der Modulprüfungen der Kern- und Vertiefungsmodule zu 50 %, die Note des Abschlussmoduls zu 50 % zur Endnote bei.

Modulübersicht Masterprogramm *Jüdische Philosophie und Religion*

Modul: JPR-1 Modultyp: Kernmodul Titel: Hebräisch I	
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben vertiefte Kompetenzen in der hebräischen Sprache erworben.
Inhalte	Die Studierenden erwerben fortgeschrittene Kenntnisse der hebräischen Grammatik (Wortschatz, Syntax, Formenlehre). Erweiterung des aktiven und passiven Wortschatzes durch Lektüre und Übersetzung originalsprachlicher Texte. Einüben der Arbeit mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln wie Wörterbüchern.
Lehrformen	Sprachlehrübung (4 SWS)
Unterrichtssprache	Hebräisch, Deutsch, ggf. Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Ulpan Stufe <i>Bet</i> (2) oder Äquivalent.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Masterstudiengangs Jüdische Philosophie und Religion.
Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Regelmäßige Vor- und Nachbereitung originalsprachlicher Quellen. Die konkreten Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Art der Prüfung: Studienleistung.
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Sprachlehrübung (4 SWS)
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 LP
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul: JPR-2 Modultyp: Kernmodul Titel: Jüdische Philosophie	
Qualifikationsziele	Studierende haben einen Überblick über die Möglichkeiten des Masterstudiums am Institut für Jüdische Philosophie und Religion sowie im Fachbereich

	<p>Philosophie an der UHH erworben und sich in Bezug auf individuelle Forschungsschwerpunkte orientiert.</p> <p>Gleichzeitig haben Sie die in ihrem grundständigen Studium erworbenen Arbeits- und wissenschaftlichen Präsentationstechniken weiterentwickelt.</p>
Inhalte	<p>Gegenstand ist die eigenständig orientierte Auseinandersetzung mit fortgeschrittenen Problemen der theoretischen oder praktischen Philosophie anhand der Bearbeitung philosophiehistorischer Fragestellungen.</p> <p>Orientierung über systematische Zusammenhänge und Unterschiede zwischen unterschiedlichen Teildisziplinen der Philosophie.</p> <p>Gesamtüberblick über Themen der jüdischen Philosophie und der Religionsphilosophie des Judentums.</p>
Lehrformen	<p>Vorlesung 2 SWS</p> <p>Übung unter Mitwirkung von Tutoren/Innen 2 SWS</p> <p>Seminar 2 SWS</p>
Unterrichtssprache	Deutsch, ggf. Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Masterstudiengangs Jüdische Philosophie und Religion.
Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses	<p>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die konkreten Studienleistungen (Protokolle, Essays, Referate, Übungen etc.) werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.</p> <p>Art der Prüfung: Schriftliche Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars im Umfang von ca. 37500 Zeichen (mit Leerzeichen) oder gleichwertige schriftliche Leistungen nach Maßgabe der Lehrperson.</p> <p>Wissenschaftliche Präsentation in der Übung oder gleichwertige schriftliche Leistungen nach Maßgabe der Lehrperson. Die Vorlesung wird mit einer Studienleistung abgeschlossen.</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Deutsch, ggf. Englisch.</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<p>Vorlesung 2 LP</p> <p>Übung unter Mitwirkung von Tutoren/Innen 1 LP</p> <p>Seminar 4 LP</p> <p>Seminararbeit 5 LP</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 LP
Häufigkeit des Angebots	Vorlesung mit Übung im Wintersemester, Seminar im Sommersemester.
Dauer	Zwei Semester

Modul: JPR-3 Modultyp: Kernmodul Titel: Jüdische Religion	
Qualifikationsziele	<p>Eigenständige Erarbeitung von wissenschaftsgeschichtlichen Themen der Jüdischen Religion anhand neuester Forschung.</p> <p>Studierende gewinnen einen Überblick über die Hauptströmungen des Judentums und besitzen die Fähigkeit, religionsgeschichtliche Zusammenhänge in ihrem sozio-historischen Kontext zu verstehen.</p> <p>Vertiefte Urteilsfähigkeit über die Vielfalt jüdischer Traditionen.</p>
Inhalte	<p>Überblick über religionsgeschichtliche Zusammenhänge, ideengeschichtlicher und historischer Überblick über die verschiedenen religiösen Traditionen des Judentums, Durchdringen der Forschungsbereiche der Jüdischen Studien und der Judaistik anhand von Querschnittsthemen und methodischen Fragestellungen.</p> <p>Intensive Diskussion der Pflichtlektüre im Rahmen der Übung.</p>
Lehrformen	<p>Vorlesung 2 SWS mit Übung 2 SWS</p> <p>Seminar 2 SWS</p>
Unterrichtssprache	Deutsch, ggf. Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Das Modul ist Bestandteil des Masterstudiengangs Jüdische Philosophie und Religion. Die Teilnahme an einer Ringvorlesung des Instituts oder an der Vorlesungsreihe des Maimonides Centre for Advanced Studies – Jewish Scepticism (MCAS) ist fakultativ und wird nach Rücksprache mit der Studienfachberatung als Äquivalent zur Vorlesung (2 SWS) anerkannt.</p>
Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses	<p>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die konkreten Studienleistungen (Protokolle, Essays, Referate, Übungen etc.) werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.</p> <p>Art der Prüfung: Schriftliche Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars im Umfang von ca. 37500 Zeichen (mit Leerzeichen) oder gleichwertige schriftliche Leistungen nach Maßgabe der Lehrperson.</p> <p>Wissenschaftliche Präsentation im Rahmen der Übung oder gleichwertige schriftliche Leistungen nach Maßgabe der Lehrperson. Die Vorlesung wird mit einer Studienleistung abgeschlossen.</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Deutsch, ggf. Englisch.</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<p>Vorlesung 2 LP</p> <p>Übung 2 LP</p> <p>Seminar 4 LP</p> <p>Seminararbeit 5 LP</p>

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	13 LP
Häufigkeit des Angebots	Seminar im Wintersemester, Vorlesung im Sommersemester
Dauer	Zwei Semester

Modul: JPR-4 Modultyp: Kernmodul Titel: Hebräisch II	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erweitern und festigen Hebräischkenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau.
Inhalte	Lektüre, Übersetzung und Analyse anspruchsvoller originalsprachlicher Texte. Hebräische Konversation.
Lehrformen	Sprachlehrübung (4 SWS), Prüfung
Unterrichtssprache	Hebräisch, Deutsch, ggf. Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreich abgeschlossenes Modul JPR-1 oder Nachweis der Stufe <i>Gimmel</i> (3).
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Masterstudiengangs Jüdische Philosophie und Religion.
Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Regelmäßige Vor- und Nachbereitung originalsprachlicher Quellen. Die konkreten Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Art des Modulabschlusses: Studienleistung.
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Sprachlehrübung (10 LP)
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 LP
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Modul: JPR-5.1

Modultyp: Vertiefungsmodul Titel: Methodik des Quellenstudiums	
Qualifikationsziele	Studierende wählen ein Forschungsgebiet, proben einen theoretischen und methodischen Ansatz zu ihrem Forschungsgebiet und legen dies in einer schriftlichen Hausarbeit sowie einer mündlichen Präsentation dar. Eigenständiges Studium originalsprachlicher Quellen sowie deren Einordnung in den sozio-historischen Kontext.
Inhalte	Exemplarische wissenschaftliche Bearbeitung originalsprachlicher Quellen. Gründliche Auseinandersetzung mit der Methodik des Quellenstudiums. Intensive Lektüre von Textbeispielen aus der jüdischen Literatur (Bibel, Mischna, Talmud, Codizes, Responsen, magische und mystische Literatur, Kabbalah, philosophische Werke, Predigten, Musar, u.s.w.). Verortung des eigenen wissenschaftlichen Interesses in einer oder mehreren Literaturgattungen.
Lehrformen	Seminar 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch, ggf. Hebräisch, Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss von JPR-1
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Masterstudiengangs Jüdische Philosophie.
Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die konkreten Studienleistungen (Protokolle, Essays, Referate, Übungen etc.) werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Art der Prüfung: Forschungsorientierte Projektarbeit.
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Seminar 5 LP Forschungsorientierte Projektarbeit 5 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 LP
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester.
Dauer	Ein Semester.

Modul: JPR-5.2 Modultyp: Vertiefungsmodul Titel: Ideengeschichte	
Qualifikationsziele	Studierende wählen ein Forschungsgebiet, proben einen theoretischen und methodischen Ansatz zu ihrem Forschungsgebiet und legen dies in einer schriftlichen Hausarbeit sowie einer mündlichen Präsentation dar.

Inhalte	Gegenstand ist die eigenständige Auseinandersetzung mit weiterführenden Themen aus den Bereichen Jüdische Ideengeschichte, Philosophie und Religion und die Bearbeitung von religions- oder philosophiehistorischen Fragestellungen
Lehrformen	Seminar 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch, ggf. Hebräisch, Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss von JPR-1 und JPR-4
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Masterstudiengangs Jüdische Philosophie.
Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die konkreten Studienleistungen (Protokolle, Essays, Referate, Übungen etc.) werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Art der Prüfung: Forschungsorientierte Projektarbeit.
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Seminar 5 LP Forschungsorientierte Projektarbeit 5 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 LP
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul: JPR-5.3 Modultyp: Vertiefungsmodul Titel: Textanalyse	
Qualifikationsziele	Studierende wählen ein Forschungsgebiet, proben einen theoretischen und methodischen Ansatz zu ihrem Forschungsgebiet und legen dies in einer schriftlichen Hausarbeit sowie einer mündlichen Präsentation dar.
Inhalte	Gegenstand ist die eigenständige, weiterführende Auseinandersetzung mit fortgeschrittenen Problemen im Umgang mit originalsprachlichen Texten und deren Einordnung in einen größeren philosophiehistorischen oder religiösen Kontext.
Lehrformen	Seminar 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch, ggf. Hebräisch, Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss von JPR-1 und JPR-4

Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Masterstudiengangs Jüdische Philosophie.
Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die konkreten Studienleistungen (Protokolle, Essays, Referate, Übungen etc.) werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Art der Prüfung: Schriftliche Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars im Umfang von ca. 37500 Zeichen (mit Leerzeichen) oder gleichwertige schriftliche Leistungen nach Maßgabe der Lehrperson. Wissenschaftliche Präsentation oder gleichwertige schriftliche Leistungen nach Maßgabe der Lehrperson. Sprache der Modulprüfung: Deutsch, ggf. Englisch.
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Seminar 5 LP Hausarbeit 5 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 LP
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul JPR-Abschluss Abschlussmodul im Masterstudiengang <i>Jüdische Philosophie und Religion</i> Modultyp: Kernmodul in der Prüfungsphase Titel: MasterandInnenkolloquium	
Qualifikationsziele	Absolventinnen und Absolventen haben eine Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten im Fach Jüdische Studien / Judaistik erworben, die für eine fortführende wissenschaftliche Beschäftigung in einem forschungsorientierten Promotionsstudiengang in den Jüdischen Studien / der Judaistik qualifiziert. Sie haben das Forschungsthema ihrer Masterarbeit erarbeitet. Sie verfügen über einen Arbeitsplan und können ihr Masterprojekt präsentieren.
Inhalte	Vorbereitung und Verfassen der Masterarbeit. Vorbereitung und Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung. Erarbeitung, Präsentation und Diskussion eines individuellen Forschungsprojekts.
Lehrformen	Kolloquium 1 SWS, Prüfung Die Teilnahme an einem Kolloquium / dialectical evening oder reading evening des Maimonides Centre for Advanced Studies – Jewish Scepticism (MCAS) ist fakultativ und wird nach Rücksprache mit der Studienfachberatung als Teilnahme an einem Kolloquium anerkannt.

Unterrichtssprache	Deutsch, ggf. Englisch, Hebräisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss aller Kernmodule, der Vertiefungsmodule und des Freien Wahlbereichs.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Masterstudiengangs Jüdische Philosophie und Religion.
Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses	<p>Art der Prüfung: Masterarbeit (Bearbeitungszeit: 5 Monate) als wissenschaftliche Abschlussarbeit im Umfang von nicht mehr als ca. 200000-250000 Zeichen (mit Leerzeichen), die den einschlägigen Forschungsstand berücksichtigt. Regelmäßige Teilnahme am Kolloquium. Die konkreten Studienleistungen (Protokolle, Essays, Referate, Übungen etc.) werden zu Beginn des Kolloquiums bekannt gegeben.</p> <p>Mündliche Prüfung (45 Minuten), die zwei weitere Themenfelder der Jüdischen Philosophie und Religion abdeckt.</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Deutsch, ggf. Englisch.</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen	Masterarbeit 25 LP Kolloquium 1 LP Mündliche Abschlussprüfung 4 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	30 LP
Häufigkeit des Angebots	in jedem Semester
Dauer	Ein Semester

Zu § 23

Inkrafttretens-Regelung

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gelten für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 aufnehmen.

Hamburg, den 15. November 2016

Universität Hamburg